

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/67 vom 23. Mai 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2023_67

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/67 du 23 mai 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2023/67 del 23 maggio 2024

Regeste

Art. 6 UVG. Unfallkausalität der beidseitigen Schulterbeschwerden verneint. Bei der Rentenprüfung wurden zu Recht nur die beidseitigen Kniebeschwerden berücksichtigt. Für die Berechnung des Valideneinkommens kann nicht auf den zuletzt effektiv erzielten Verdienst abgestellt werden, da der Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit auch ohne den unfallkausalen Gesundheitsschaden an den beiden Kniegelenken aus unfallfremden Gründen (Schulterbeschwerden) nicht mehr hätte ausführen können. Für das Valideneinkommen ist vorliegend auf den Wert gemäss LSE, Sektor 2, Kompetenzniveau 2, Männer, abzustellen, für das Invalideneinkommen auf den Wert gemäss LSE, Total aller Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Männer. Bei einem IV-Grad von 12 % hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente. Teilweise Guttheissung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Mai 2024, UV 2023/67).

Erwägungen

E. 4.1

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu Recht nicht umstritten ist der Zeitpunkt des Fallabschlusses (vgl. zum Fallabschluss Alexandra Rumo-Jungo/André Pierre Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, in: Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 4. Aufl. 2012, S. 143) bzw. des allfälligen Rentenbeginns (vgl. dazu Art. 19 Abs. 1 UVG) per 1. Dezember 2020. In diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die überzeugenden und im Übrigen auch unbestritten gebliebenen Ausführungen von Dr. J. ___ in seiner Beurteilung vom 5. Oktober 2022 verwiesen werden (Suva-act. I/97-10), zumal nach dem 26. Oktober 2020 keine weiteren Konsultationen in der Orthopädie D. ___ bezüglich der beiden Kniegelenke mehr erfolgt sind (vgl. dazu die Auszüge aus der Krankengeschichte [Suva-act. I/19 und I/35]) und auch der Hausarzt Dr. P. ___ in seinem Zwischenbericht vom 30. Dezember 2021 zur Konsultation vom 20. Februar 2021 festgehalten hat, die orthopädische Behandlung der Knieleiden beidseits sei abgeschlossen (Suva-act. IV-37-2). Da keine Eingliederungsmassnahmen der IV im Raum standen, hat die Beschwerdegegnerin demnach rechtmässig die vorübergehenden Versicherungsleistungen (Heilbehandlung, Taggeld) per 1. Dezember 2020 eingestellt (vgl. dazu das formlose Schreiben vom 18. Oktober 2022, Suva-act. I/105) und den Anspruch des Beschwerdeführers auf Dauerleistungen (Invalidenrente, Integritätsentschädigung) geprüft.

E. 4.2

Auch wenn der Taggeldanspruch des Beschwerdeführers nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, ist der Vollständigkeit halber im Zusammenhang mit dem

Fallabschluss darauf hinzuweisen, dass sich aus der vorliegenden Aktenlage widersprüchliche Informationen hinsichtlich der Dauer der Ausrichtung der vorübergehenden Versicherungsleistungen, namentlich der Taggelder, ergeben. Der Beschwerdeführer selbst beantragt in seiner Beschwerdeschrift vom 13. November 2023 einerseits die Zusprache einer Rente ab dem 22. September 2020 (act. G 1-2 Rechtsbegehren Ziff. 2), da er bis zum 21. September 2020 Taggeldleistungen der Beschwerdegegnerin erhalten habe (act. G 1-3 Ziff. 12). Andererseits führt er weiter hinten in seiner Beschwerdeschrift im Widerspruch dazu aus, die Beschwerdegegnerin habe bis zu seiner Pensionierung (am 31. Januar 2022, vgl. dazu Suva-act. I/97-7) ein volles Taggeld bezahlt (act. G 1-7 Ziff. 22). Ausserdem ergibt sich aus einer Telefonnotiz vom 3. März 2022 zu einem Gespräch mit der zuständigen Krankentaggeldversicherung des Beschwerdeführers, dass diese offenbar seit Mai 2020 bis zur Pensionierung des Beschwerdeführers (ebenfalls) Taggelder ausbezahlt habe (vgl. Suva-act. I/53). Anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 gab der Beschwerdeführer an, er wisse nicht genau, wie lange die Taggeldleistungen von der Beschwerdegegnerin erbracht worden seien, da er anschliessend nahtlos Taggelder der Krankentaggeldversicherung seiner Arbeitgeberin bzw. von dieser weiterhin seinen Lohn erhalten habe (act. G 11). Sollte die Beschwerdegegnerin ihre Taggeldleistungen tatsächlich bereits per 21. September 2020 eingestellt haben, wird sie über den Anspruch des Beschwerdeführers auf solche bis zum Fallabschluss (per 1. Dezember 2020, vgl. vorstehende E. 4.1) noch zu verfügen haben, wobei auch eine allfällige Koordination mit den Leistungen der Krankentaggeldversicherung des Beschwerdeführers zu prüfen wäre. Falls und soweit die Beschwerdegegnerin hingegen über den 30. November 2020 hinaus Taggeldleistungen erbracht haben sollte, wird sie eine Rückforderung derselben gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG zu prüfen haben.

E. 4.3

Es folgt die Invaliditätsgradbemessung (vgl. vorstehende E. 2.4). Zur Bemessung des Invalideneinkommens (vgl. dazu nachfolgende E. 6.7) muss, wie bereits erwähnt, zunächst die Arbeitsfähigkeit und die Umschreibung der trotz der unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigung noch möglichen und zumutbaren Tätigkeiten mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Diese sind als nächstes zu prüfen.

E. 4.4

In Bezug auf das von Dr. J.____ in seinem kreisärztlichen Abschlussbericht vom 5. Oktober 2022 hinsichtlich der Kniegelenkbeschwerden formulierte Zumutbarkeitsprofil (nur noch leichte körperliche Tätigkeiten, überwiegend sitzend und unter wechselbelastenden Bedingungen, keine Arbeiten mit ständiger Belastung im Stehen oder Gehen, keine kniende Tätigkeiten, kein repetitives Steigen auf Leitern, Gerüste oder Treppen, keine Arbeiten auf unebenem Untergrund und unter widrigen Witterungsumständen und kein repetitives Heben von Lasten über 10 kg [Suva-act. I/97-10]), gehen aus den medizinischen Unterlagen keine abweichenden Einschätzungen hervor. Da Dr. J.____ in dieser Hinsicht die relevanten Akten vorlagen und seine diesbezügliche Beurteilung auch auf einer persönlichen Untersuchung basiert, kann auf diese überzeugende Einschätzung des Zumutbarkeitsprofils, die eine umfassende Entlastung/Schonung der Kniegelenke gewährleistet, abgestellt werden. Soweit der Beschwerdeführer bemängelt, es sei seitens Dr. J.____ beispielsweise kein Mini-ICF-APP-W durchgeführt worden (act. G 1-7 Ziff. 22), ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein Instrument zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei psychischen

Gesundheitsschäden handelt, welche vorliegend jedoch klarerweise nicht im Raum stehen. Bei der Beurteilung körperlicher Gesundheitsschäden existiert ein vergleichbares Instrument nicht, da die körperlichen Einschränkungen bzw. Leistungseinbussen – im Gegensatz zu psychischen – ohne Weiteres objektivierbar bzw. einem direkten Beweis zugänglich sind (vgl. BGE 143 V 426 ff. E. 6 f. e contrario). Auch die pauschalen und medizinisch nicht untermauerten Rügen des Beschwerdeführers hinsichtlich fehlender Angaben zu der Gehstrecke, der Dauer, die der Beschwerdeführer stehen bzw. sitzen könne, und wie oft er repetitive Tätigkeiten ausführen könne (act. G 1-7 Ziff. 22), vermögen keine Zweifel an der kreisärztlichen Einschätzung der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit zu erwecken, da Einschränkungen in dieser Hinsicht – wenn überhaupt – mit Blick auf die Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit von Relevanz wären. Wie die nachfolgenden Ausführungen (E. 5) zeigen, ist vorliegend aber ohne Weiteres von einer solchen Verwertbarkeit auszugehen. Die Beurteilung Dr. J.____s ist mithin hinsichtlich der von ihm angenommenen qualitativen Einschränkungen des Beschwerdeführers nicht zu bemängeln.

E. 4.5

Sodann ging Dr. J.____ in seiner Abschlussbeurteilung vom 5. Oktober 2022 in quantitativer Hinsicht von einer vollen (ohne zeitliche Einschränkung bestehenden) Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit aus (Suva-act. I/97-10). Wie vorstehend bereits erwähnt, beruht die überzeugende fachärztliche Einschätzung Dr. J.____s insbesondere auf einer eigens durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers und ist ihr Beweiswert zuzumessen. An der Beurteilung durch Dr. J.____ vermögen, wie die Beschwerdegegnerin anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 zutreffend dargelegt hat (act. G 11), die pauschalen abweichenden Einschätzungen von Orthopäde Dr. C.____ (Suva-act. I/77-3 f. und I/88-2) und Hausarzt Dr. P.____ (Suva-act. IV/37-3) keine auch nur geringen Zweifel zu erwecken, zumal beide behandelnden Ärzte bei ihrer Einschätzung jeweils explizit auch die Schulterbeschwerden des Beschwerdeführers berücksichtigt haben.

E. 5.1

Als nächstes ist die Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 5.2

Massgeblich für die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG), der als theoretische Grösse durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften gekennzeichnet ist und einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten aufweist. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts vom 19. Mai 2022, 8C_55/2022, E. 4.3). Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist erst anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vorneherein als ausgeschlossen erscheint (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts vom

17. Dezember 2021, 8C_202/2021, E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 5.3

Angesichts des vorstehend dargelegten Zumutbarkeitsprofils (vgl. vorstehende E. 4.4) und der in zeitlicher sowie leistungsmässiger Hinsicht uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers (vgl. vorstehende E. 4.5) ist zwar von einer erheblichen Einschränkung hinsichtlich stehender/gehender Tätigkeiten auszugehen. Arbeiten, welche dem betreffenden Arbeitnehmer die freie Wahl bzw. den Wechsel zwischen stehender und sitzender Tätigkeit ohne längere Gehdistanzen einräumen, sind dem Beschwerdeführer jedoch ohne Weiteres zumutbar. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer gegenüber Dr. J. ___ auch selber angegeben, er könne eine halbe bis eine Stunde gehen, bevor er eine Pause benötige und die Gehstrecke betrage etwa zwei Kilometer (Suva-act. I/97-7 f.). Eine solche (körperliche) Leistungsfähigkeit ist nicht als aussergewöhnlich tief anzusehen, sondern lässt eine Vielzahl von Arbeiten zu (zu denken ist beispielsweise an administrative Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Pförtner, bei welcher der Versicherte zwar immer wieder kürzere Distanzen gehen müsste, sich aber auch immer wieder hinsetzen könnte [vgl. dazu auch bereits die Nachfrage der Beschwerdegegnerin an Dr. C. ___ vom 2. September 2022; Suva-act. I/81] oder an Kontroll- und Prüftätigkeiten). Zu Recht hat nach Gesagtem auch der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, die ihm verbleibende Restarbeitsfähigkeit sei nicht verwertbar. Vielmehr hat er diese – unter Berücksichtigung von Nischenarbeitsplätzen – anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 selber anerkannt (act. G 11). Zusammengefasst kann vorliegend, ausgehend vom ausgeglichenen Arbeitsmarkt, klarerweise nicht von einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

E. 5.4

Auch das Alter des Beschwerdeführers führt nicht zu einer fehlenden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, da Hilfsarbeiten erfahrungsgemäss keines grossen Einarbeitungsaufwands bedürfen (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 2016, 9C_825/2016, E. 4.5). Zu beachten ist weiter, dass er bis zu seiner Pensionierung in einem Arbeitsverhältnis stand (vgl. nachfolgende E. 6.3)

E. 6.1

Somit bleibt nachfolgend die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung der Vergleichseinkommen zu überprüfen. Vorab ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Rentenbeginns bzw. bei der Berechnung der Vergleichseinkommen fälschlicherweise vom 1. Februar 2022 als massgebendem Zeitpunkt ausging (Suva-act. I/135-1). Wie vorstehend (E. 4.1) jedoch ausgeführt, war der medizinische Endzustand per 1. Dezember 2020 erreicht gewesen und ist mithin die Prüfung des Rentenanspruchs bzw. die Berechnung der Vergleichseinkommen ebenfalls auf dieses Datum hin vorzunehmen.

E. 6.2

Da der Beschwerdeführer zwischenzeitlich ordentlich pensioniert ist (seit 1. Februar 2022) und gemäss der Angabe der Arbeitgeberin keine Weiterbeschäftigung über die ordentliche Pensionierung vorgesehen war, ging die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Berechnung des Valideneinkommens von der Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 4 UVV aus. Weiter befand sie, dass aufgrund des hohen Lohns des Beschwerdeführers vor dem Rückfall bei einem Versicherten im mittleren Alter berufliche Massnahmen durch die IV zu erwarten

gewesen wären. Da der Beschwerdeführer keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung absolviert, jedoch vor dem Rückfall einen hohen Lohn bezogen hatte, zog die Beschwerdegegnerin für die Berechnung des Valideneinkommens den Wert gemäss Tabelle TA1 der LSE 2020, Wirtschaftszweig 81 (Gebäudebetreuung), Männer, Kompetenzniveau 2, heran (vgl. zum Ganzen die Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen für die Rentenfestsetzung [Suva-act. I/135-2]). Der Beschwerdeführer machte anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 hingegen geltend, es hätte für die Berechnung des Valideneinkommens auf den effektiv erzielten Verdienst (rund Fr. 7'000.■ monatlich zzgl. 13. Monatslohn) abgestellt werden müssen. Ausserdem entspreche der Wirtschaftszweig 81 nicht seiner effektiven Tätigkeit als Betriebsmechaniker und ■elektriker. Bei Heranziehen der LSE-Werte hätte für die Berechnung des Valideneinkommens demnach auf den Totalwert der Männer im Sektor 2 (Produktion) abgestellt werden müssen. Da Betriebsmechaniker und ■elektriker sehr gefragt seien, weil sie über Kenntnisse in beiden Fachbereichen verfügen müssten, hätte vorliegend sodann auf den entsprechenden Wert im Kompetenzniveau 3 abgestellt werden müssen (act. G 11).

E. 6.3

Vorliegend scheint fraglich, ob mit Blick auf die per 1. Februar 2022 erfolgte ordentliche Pensionierung des Beschwerdeführers tatsächlich von einem Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 4 UVV ausgegangen werden kann. Wie sich aus den Akten ergibt, wurde das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers bei der H. ___ AG nämlich nie gekündigt (vgl. zu den weiterhin erfolgten Lohnzahlungen den IK-Auszug des Beschwerdeführers [Suva-act. I/132-6] sowie die Ausführungen anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 [act. G 11]), und hat der Beschwerdeführer demnach – zumindest aus arbeitsrechtlicher Sicht – seine Arbeits-/Erwerbstätigkeit nie aufgegeben. Auch wenn der Beschwerdeführer seit dem 1. August 2020 durchgehend bis zu seiner Pensionierung Krankentaggelder aufgrund einer 100 %igen Arbeitsunfähigkeit bezogen (vgl. dazu die Leistungsübersicht der Krankentaggeldversicherung [Suva-act. I/54-3]) hatte, ist diese faktisch fehlende Wiederaufnahme der Arbeits-/Erwerbstätigkeit auf seine Krankheit (Schulterbeschwerden) und nicht auf sein Alter zurückzuführen. Die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 4 UVV kann letztlich aber offenbleiben, da – entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers – auch bei fehlender Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 4 UVV für die Berechnung des Valideneinkommens nicht auf den vor dem Rückfall effektiv erzielten Verdienst abgestellt werden könnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen in E. 2.4 f.).

E. 6.4

Massgebend für die Ermittlung des Valideneinkommens ist das Einkommen, das die versicherte Person ohne den unfallkausalen Gesundheitsschaden überwiegend wahrscheinlich erzielt hätte. Für die Ermittlung des (hypothetischen) Valideneinkommens ist mithin nicht per se an das Einkommen, welches die versicherte Person in ihrer letzten Tätigkeit erzielt hat, anzuknüpfen (auch wenn rechtsprechungsgemäss aufgrund der Empirik grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die bisherige Tätigkeit ohne unfallkausalen Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre). Vielmehr gibt es auch Fälle, in denen von diesem Grundsatz abzuweichen ist, wobei eine entsprechende Ausnahme aber überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen sein muss (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2018, 9C_887/2017, E. 4.2).

E. 6.5

Der Beschwerdeführer leidet – wie bereits ausführlich dargelegt – neben den unfallkausalen Kniebeschwerden auch an degenerativ bedingten Einschränkungen beider Schultergelenke. Insbesondere wurde ihm am 14. Dezember 2014 rechtsseitig ein künstliches Schultergelenk implantiert (Suva-act. I/19-26). Dr. J. ___ stellte anlässlich seiner Abschlussuntersuchung vom 4. Oktober 2022 dementsprechend fest, dass die Bewegungsfreiheit beider Schultergelenke des Beschwerdeführers eingeschränkt sei (Ab-/ Adduktion rechts 70-0-10, links 135-0-20; Aussen-/Innenrotation rechts 30-0-L4, links 45-0-Th12; vordere Flexion/Extension rechts 90-0-10, links 170-0-30 [Suva-act. I/97-9]). Aufgrund der von Dr. J. ___ festgestellten Bewegungseinschränkungen ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch ohne die unfallkausalen Gesundheitsschäden an den beiden Kniegelenken aufgrund der Schulterproblematik keine Leitern mehr hätte besteigen und/oder Arbeiten über Schulter-/Kopfhöhe ausführen können (vgl. zu diesen Anforderungen den Arbeitsplatzbeschrieb der H. ___ AG [Suva-act. I/46-6]). Der Beschwerdeführer hätte mithin – unabhängig von den unfallkausalen Kniebeschwerden – seine bisherige Tätigkeit als Betriebsmechaniker und ■elektriker überwiegend wahrscheinlich aufgeben müssen und hätte nicht mehr dasselbe Einkommen erzielt. Dementsprechend kann nicht auf den zuletzt effektiv erzielten Verdienst abgestellt werden, sondern muss auf die Tabellenlöhne der LSE zurückgegriffen werden.

E. 6.6

Hinsichtlich des Bezugs der LSE-Werte kann dem Beschwerdeführer insofern beigeplichtet werden, als dass der Wirtschaftszweig 81 (Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau), welcher unter anderem Hausmeisterdienste und/oder die Reinigung von Gebäuden umfasst, der letzten Tätigkeit des Beschwerdeführers als Betriebsmechaniker und ■elektriker nicht entspricht, zumal er auch eine Tätigkeit in der Gebäudebetreuung bzw. als Hauswart aus unfallfremden Gründen überwiegend wahrscheinlich nicht mehr ausführen könnte. In Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer ist für das Valideneinkommen auf den Totalwert für den Sektor 2 (Produktion) abzustellen. Entgegen seinem Dafürhalten rechtfertigt sich hingegen in seinem Fall angesichts des Fehlens einer in der Schweiz anerkannten Berufsausbildung, sonstiger Aus■/Weiterbildungsnachweise oder Führungserfahrung das Abstellen auf das Kompetenzniveau 3 (komplexe praktische Tätigkeiten welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen) nicht. An der fehlenden Sachgerechtigkeit einer Anwendung des Kompetenzniveaus 3 im vorliegenden Fall ändert nichts, dass für die Tätigkeit als Betriebsmechaniker und ■elektriker gemäss Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der Verhandlung vom 30. April 2024 keine eigenständige Ausbildung existiert, sondern vielmehr zwei Berufslehren (Mechaniker und Elektriker) absolviert werden müssten (act. G 11), was mit Blick auf das Stellenprofil eines Polymechanikers EFZ (abrufbar unter <<https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=3656>>; zuletzt besucht am 3. Mai 2024) aber ohnehin fraglich erscheint. Angesichts einer zugestandenermassen bestehenden "Interdisziplinarität" der Tätigkeit als Betriebsmechaniker und ■elektriker sowie der jahrelangen praktischen Erfahrung des Beschwerdeführers erscheint jedoch die Anwendung des Kompetenzniveaus 1 ebenfalls nicht als sachgerecht. Vielmehr rechtfertigt sich im Ergebnis die Anwendung des Kompetenzniveaus 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst). Der Totalwert für den Sektor 2, Kompetenzniveau 2, Männer, gemäss TA1 LSE 2020 beträgt Fr. 6'063.■■ monatlich bzw. Fr. 72'756.■■ jährlich (x12). Hochgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit im Sektor II für das Jahr

2020 von 41.3 Stunden, ergibt dies ein Valideneinkommen von Fr. 75'120.55 jährlich (Fr. 72'756.■■■ / 40 * 41.3).

E. 6.7

Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist zwischen den Parteien zu Recht unumstritten, dass dem Beschwerdeführer lediglich noch sogenannte Hilfsarbeiten zumutbar sind, mithin auf den Totalwert über alle Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Männer, gemäss TA1 der LSE 2020 abzustellen ist. Dieser beträgt Fr. 5'261.■■■ monatlich bzw. Fr. 63'132.■■■ jährlich (x12). Hochgerechnet auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden über alle Wirtschaftszweige hinweg ergibt dies ein Invalideneinkommen von Fr. 65'815.11 (Fr. 63'132.■■■ / 40 * 41.7).

E. 6.8

Ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. zu den Voraussetzungen eines solchen anstelle vieler BGE 126 V 78 ff. E. 5 mit Hinweisen) rechtfertigt sich vorliegend entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift (act. G 1 S. 8 Ziff. 26) nicht. Insbesondere wirkt sich das fortgeschrittene Alter einer versicherten Person bei Hilfsarbeiten rechtsprechungsgemäss nicht lohnsenkend aus (Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 2022, 8C_799/2021, E. 4.3.3). Andere mögliche Gründe für einen Abzug vom Tabellenlohn sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar und werden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgetragen.

E. 6.9

Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 75'120.55 und einem Invalideneinkommen von Fr. 65'815.11 ergibt sich mithin eine Erwerbseinbusse von Fr. 8'305.44 bzw. ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 12 %. Damit ist die Erheblichkeitsgrenze von 10 % gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG erreicht und der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ausrichtung einer entsprechenden Invalidenrente.

E. 7.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2023 dahingehend gutzuheissen, dass dieser aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2020 eine Invalidenrente, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 12 % auszurichten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG).

E. 7.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Zwar wird die Beschwerde vorliegend nicht vollständig gutgeheissen, jedoch obsiegt der Beschwerdeführer zumindest grundsätzlich mit seinem Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich mithin, dem Beschwerdeführer eine volle Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2020, 8C_500/2020, E. 4.4 mit Hinweisen). Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht

auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf den notwendigen Aufwand für die Beschwerdeführung bei fehlendem zweiten Schriftenwechsel, dafür mit Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'250.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 13. November 2023 wird der Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2023 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, dem Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2020 eine Invalidenrente, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 12 % auszurichten. Die Angelegenheit wird zur Berechnung und Auszahlung der Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin überwiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'250.■■■ (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.